

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## **Ist eine Verlängerung der Probezeit bei einem Arbeitsvertrag möglich?**

Die Vereinbarung einer Probezeit dient der Feststellung, ob ein neuer Arbeitnehmer für eine Stelle geeignet ist und seine Leistungen den Anforderungen gerecht werden.

Während einer wirksam vereinbarten Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Gesetzlich kann die Probezeit längstens für sechs Monate vereinbart werden.

Reicht die Erprobungszeit nicht aus, darf die Probezeit nicht über sechs Monate hinaus verlängert werden. Das wäre unwirksam.

Allerdings gibt es zwei Möglichkeiten, um das gleiche Ergebnis wirksam zu erreichen.

Die erste Möglichkeit besteht darin, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Probezeit zwar kündigt, aber mit einer längeren Frist von mehreren Monaten. In diesem Zeitraum kann eine weitere Erprobung stattfinden und die Kündigung kann dann vom Arbeitgeber zurückgenommen werden.

Oder aber es wird ein Aufhebungsvertrag geschlossen, in dem die Beendigung ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart wird mit der Zusage des Arbeitgebers, dass es zu einer Wiedereinstellung kommt, wenn die Leistungen zusagen.